

Impulse Inklusion 2021

Projektförderung zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

A. Allgemeines

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Inklusion – wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention versteht – ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, Gruppen, Organisationen und Verbänden hat sich bereits auf den Weg gemacht, Baden-Württemberg inklusiv zu planen, zu gestalten und zu leben.

Um den Inklusionsgedanken weiter ins Land zu tragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auf dieses wichtige Thema zu lenken, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit dem Förderprogramm „Impulse Inklusion“ in den Jahren 2013 bis 2020 insgesamt ca. 260 Projekte gefördert.

Die bereits geförderten und durchgeführten Projekte haben gezeigt, dass das Förderprogramm „Impulse Inklusion“ mit seinen vielfältigen Projekten und den unterschiedlichsten Projektträgern aus verschiedenen Lebensbereichen die Inklusion in Baden-Württemberg im besonderen Maße voranbringt.

Daher hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entschieden, erneut Mittel von insgesamt bis zu 400.000 Euro für dieses Förderprogramm bereitzustellen.

Bei dem Förderprogramm „Impulse Inklusion 2021“ sind alle innovativen und inklusiven Projektideen willkommen. Dabei sind die besonderen Rahmenbedingungen zu beachten, die durch das Coronavirus verursacht sind. Hierzu geben wir unter Buchstabe F dieses Förderaufrufes einige Hinweise.

B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte – entweder in Form neuer Initiativen oder als neue Vorhaben oder Module, die bereits bestehende Projekte maßgeblich erweitern. Die Projekte dürfen bis zur Förderentscheidung noch nicht begonnen haben.

Die Förderung kann für einen Durchführungszeitraum bis 31.12.2022 gewährt werden. Sie kann voraussichtlich frühestens am 01.12.2021 beginnen.

Projekte, die eine erfolgreiche Bewerbung anstreben, berücksichtigen folgende Kriterien:

- Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Projekte gemeinsam entwickeln, planen, durchführen und auswerten,
- die Projekte sollten modellhaft, d. h. übertragbar sein,
- die Projekte sollten über die Förderung hinaus bestandsfähig sein,
- die Projekte können vorhandene Strukturen und Angebote berücksichtigen, um diese zu vernetzen und inklusiv weiterzuentwickeln,
- für die Planung und Durchführung der Projekte ist die dann jeweils gültige Corona-Verordnung zu berücksichtigen,
- die Stellungnahme mindestens einer Person des öffentlichen Lebens (Behindertenbeauftragte/r des Landkreises, Bürgermeister/in, Pfarrer/in, etc.) zur Projektbewerbung ist einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Nicht zuwendungsfähig sind die in Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO genannten Ausgabe- bzw. Aufwandsarten. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet.

Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben zwischen mindestens 5.000 Euro und maximal 20.000 Euro betragen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung aller Kosten besteht nicht. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten.

Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.

C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können u. a. stellen: Gemeinnützige Selbsthilfeorganisationen, freigemeinnützige Träger, Kommunen, Vereine, Initiativen, etc.

Von der Förderung ausgeschlossen sind landes- und bundeseigene Einrichtungen oder Organisationen.

D. Bewerbung und Ausschreibungsfrist

Die Bewerbung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Bewerbungsbogens** einzureichen. Angaben, die über den im Bewerbungsbogen vorgesehenen Umfang hinausgehen, können für die Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Neben dem Bewerbungsbogen sind bis zum Bewerbungsschluss zusätzlich ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und eine Referenz einer Person des öffentlichen Lebens mit einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

[↗ Soziales/Menschen mit Behinderungen/Förderprogramme/Impulse Inklusion](#)

Anträge können bis zum 07.11.2021 (24:00 Uhr) ausschließlich elektronisch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart) eingereicht werden.

Bitte senden Sie den Bewerbungsbogen (inklusive dem Scan der Originalunterschrift) sowie den Kosten- und Finanzierungsplan Ihrer Bewerbung elektronisch per E-Mail an: sekretariat21@kvjs.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Claudia Bittlingmaier

Tel.: 0711/6375-290

E-Mail: sekretariat21@kvjs.de

E. Entscheidungsverfahren und Förderung

Ein vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration berufener Projektausschuss unter Teilnahme der Stelle der Landes-Behindertenbeauftragten, der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der Betroffenen schlägt nach Stellungnahme des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales die zu fördernden Projekte vor. Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht, die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration muss nicht begründet werden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales übernimmt die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration behält sich die Auswertung und Veröffentlichung guter Projektergebnisse vor.

F. Hinweise zur Projektplanung und -durchführung unter dem aktuellen Coronavirus 2019-nCoV

Bei der Projektplanung und –durchführung sind die jeweils geltenden, allgemeinen Infektionsschutz- und Abstandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten, die aus dem Alltag bekannt sind. Diese finden sich in der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO), die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nachzulesen ist: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen>. Zudem können die dort ebenfalls veröffentlichten Corona-Verordnungen zu besonderen Lebenssachverhalten von Relevanz sein.

Menschen mit Vorerkrankungen oder ältere Menschen gehören zu den Risikogruppen, die besonders zu schützen sind. Menschen mit Behinderungen gehören jedoch nicht automatisch zu den Risikogruppen. Daher sind inklusive Projekte weiterhin möglich und auch notwendig. Vorerkrankungen dürfen nicht dazu führen, dass das Recht auf Teilhabe für Menschen einfach ignoriert wird. Jedoch ist es ggf. notwendig, den Schutz von Risikogruppen bei der Projektplanung von Anfang an mit einzubeziehen und besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Schutz vor Infektionen kann meist mit der entsprechenden Schutzausrüstung für die Projektteilnehmerinnen und –teilnehmer sowie die Projektmitarbeitenden gut sichergestellt werden. Die Kosten für Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel und sonstige einfache Infektionsschutzmaßnahmen gelten daher als Projektkosten und können im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden. Gleiches gilt für die Kosten von Corona-Schnelltestungen, die für Teilnehmende und ehrenamtlich Tätige im Projekt anfallen.

Digitale Kontakte, Workshops oder Veranstaltungen sind aufgrund der Abstandsgebote attraktive Alternativen zu Live-Veranstaltungen. Die Anschaffung von Hardware, Programmen, Apps etc. zur Durchführung solch digitaler Angebote kann jedoch aufgrund des investiven Charakters nicht als Projektschwerpunkt gefördert werden.